

- c) zur Erfüllung geplanter Fremdleistungen einschließlich Investitionsleistungen, wenn diese durch andere Betriebe nicht erbracht werden können und dadurch die Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben gefährdet ist
- d) zur Durchführung der von den staatlichen Organen und Einrichtungen geplanten Maßnahmen

geleistet werden.

(3) Soweit in den unter Buchstaben b bis d genannten Fällen Bauarbeiten anfallen, können nur solche in Feierabendarbeit durchgeführt werden, die der Erhaltung und intensiv erweiterten Reproduktion der Bausubstanz dienen, wie

- Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen durch kleine An- und Umbauten
- kleinere Ausbauten in bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen zur Schaffung zusätzlicher Nutzflächen
- Tiefbauarbeiten (z. B. Ausschachtungsarbeiten).

Zur Lenkung der Feierabendarbeit haben die Leiter der Betriebe mit den örtlichen staatlichen Organen eng zusammenzuarbeiten und entsprechende Verträge über den zweckmäßigsten Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel zu vereinbaren.

§3

(1) Werk tätige anderer Betriebe dürfen in Feierabendarbeit nur dann beschäftigt werden, wenn die erforderliche Anzahl von Werk tätigen aus dem eigenen Betrieb nicht gewonnen werden kann. Feierabendarbeit zur Durchführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen darf nur an Werk tätige des eigenen Betriebes vergeben werden.

(2) Die Beschäftigung von Werk tätigen anderer Betriebe in Feierabendarbeit setzt voraus, daß hierzu die Zustimmung des Stammbetriebes vorliegt. In den betrieblichen Arbeitsordnungen ist festzulegen, welche Leiter zur Zustimmung bevollmächtigt sind.

(3) Die Zustimmung zur Leistung von Feierabendarbeit ist zu versagen, wenn der Werk tätige seine Arbeitsaufgaben aus dem Arbeitsrechtsverhältnis nicht ordnungsgemäß erfüllt oder eine Tätigkeit ausübt, bei der aus Sicherheitsgründen die Leistung von Feierabendarbeit nicht vertretbar ist.

(4) Jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren dürfen nicht mit Feierabendarbeit beschäftigt werden.

§4

(1) Die Rechte und Pflichten bei der Leistung von Feierabendarbeit sind mit den Werk tätigen zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist an keine Form gebunden.

(2) Die Auflösung einer Vereinbarung soll grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

§5

(1) Die Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, die Werk tätige in Feierabendarbeit beschäftigen, sind dafür verantwortlich, daß bei der Ausübung der Feierabendarbeit die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes eingehalten werden.

(2) Die Feierabendarbeit je Werk tätigen darf jährlich 240 Stunden nicht überschreiten. Sie darf im Zeitraum eines Monats höchstens 40 Stunden betragen.

§6

(1) Die Vergütung der Feierabendarbeit hat entsprechend den gesetzlichen und rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen zu erfolgen, die für den Betrieb gelten, in dem die Feierabendarbeit geleistet wird. Dabei sind die Tarifsätze, Lohnformen und Normen zugrunde zu legen, die für gleiche bzw. ähnliche Arbeiten im Betrieb innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit angewendet werden. Feierabendarbeit zur Ausführung von Bauarbeiten ist auf der Grundlage der rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen für die örtliche Bauindustrie sowie der Arbeitsnormen der volkseigenen Bauindustrie zu entlohnen. Soweit in Baubetrieben Feierabendarbeit geleistet wird, sind die für diese Betriebe geltenden Rahmenkollektivverträge Grundlage der Entlohnung.

(2) Für Arbeiten unter Arbeitserschwernissen werden Erschwerniszuschläge entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen gezahlt.

(3) Für Feierabendarbeit besteht kein Anspruch auf Zuschläge für Überstunden-, Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit. Ebenso bestehen keine Ansprüche auf Ausgleichszahlungen, Treueprämien, Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer u. ä. Zahlungen entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen

(4) Die materielle Anerkennung der von Bürgern unter Leitung und Kontrolle der staatlichen Organe und Einrichtungen durchgeführten Feierabendarbeit kann auch in Form von Geld- und Sachprämien erfolgen.

§7

(1) Die Vergütung der Feierabendarbeit, die unter Leitung und Kontrolle der Betriebe durchgeführt wird, unterliegt einer pauschalen Lohnsteuer in Höhe von 15 %. Die Steuer haben die Betriebe zu tragen. Die Bruttovergütung der Feierabendarbeit wird dem Werk tätigen voll ausgezahlt.

(2) Abweichend von dem Abs. 1 unterliegt die Vergütung der Feierabendarbeit, die Ingenieure und Architekten aus Projektierungs- und Konstruktionsleistungen erzielen, den Bestimmungen über die Besteuerung steuerbegünstigt freiberuflich Tätiger. Der Steuersatz beträgt 20 %. Die Steuer ist vom Werk tätigen zu tragen.

(3) Die Vergütung der Feierabendarbeit unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Zur Deckung der sich aus dem erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen ergebenden Leistungen der Sozialversicherung haben die Betriebe einen Umlagebetrag zur Sozialversicherung in Höhe von 10 % der gezahlten Vergütung der Feierabendarbeit zu entrichten.

§8

(1) Die Vergütung der Feierabendarbeit, die unter Leitung und Kontrolle der staatlichen Organe und Einrichtungen zur Werterhaltung an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen geleistet wird, ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Wird unter Leitung und Kontrolle der staatlichen Organe und Einrichtungen Feierabendarbeit zur Erfüllung geplanter Investitionen durchgeführt, entscheidet der Rat des Kreises, ob für die Vergütung der Feierabendarbeit die pauschale Lohnsteuer gemäß § 7 Abs. 1 und der Umlagebetrag zur Sozialversicherung gemäß § 7 Abs. 3 zu entrichten ist bzw. ob diese Vergütung lohnsteuerfrei ist und nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegt.